

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) VACANZA Reiseversicherung

Hinweise:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.
- Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

A Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Reise-Zusatzversicherung Vacanza

1. Die Versicherung

1.1 Wozu dient die Reise-Zusatzversicherung?

1. Die Heilungskosten-Versicherung

der Visana Versicherungen AG als Nachgangsversicherung zur Krankenkasse garantiert Ihnen, dass Sie im Ausland ohne betragsliche Einschränkung für Spitalaufenthalte und ärztliche Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse eventuell nicht voll deckt, versichert sind.

2. Der Visana-Soforthilfe-Service

über die Medica! AG ist in der Heilungskosten-Versicherung inbegriffen: er unterstützt Sie an Ort und Stelle, wenn Sie in ein Spital eintreten müssen und daher Hilfe finanzieller oder anderer Art benötigen.

1.2 Wer kann sich versichern?

1. Sie können sich versichern

- a) als Kind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Sie das 18. Altersjahr vollenden
- b) als Erwachsene/r ab dem 19. Altersjahr
- c) **wenn Sie gemäss KVG** (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) für **Krankenpflege** versichert sind und Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland bis 50 km ab Schweizer Grenze haben.

2. Unfall

Unfall kann auch über das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) versichert sein.

3. Automatischer Einschluss der Vacanza-Reiseversicherung

Versicherte der **Visana Versicherungen AG**, die die Zusatzversicherung **Ambulant** oder **Spital** bzw. **Basic** abgeschlossen haben, sind damit automatisch auch für total **acht Wochen** pro Reise Vacanza-versichert.

Dieser Einschluss erlischt, wenn die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG dahinfällt und/oder der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Massgebend für den Wegfall der Vacanza-Deckung ist das Datum der Aufhebung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. der Wohnsitzverlegung.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vereinbarungen mit separater Prämienzahlung: Diese Vacanza-Versiche-

rungen bleiben gemäss Daten auf dem entsprechenden ESR gültig (siehe auch Teil A, Artikel 1.4, Ziffer 2).

1.3 Wie wird die Versicherung abgeschlossen?

1. Einzelversicherung

Zum Abschluss einer **Einzelversicherung** benutzen Sie den vorgedruckten Einzahlungsschein (ESR). Der «Ausweis für Visana-Soforthilfe-Service», zusammen mit dem von der Post abgestempelten Abschnitt, bilden Grundlage der Versicherung. Als Versicherter gilt die darauf namentlich genannte Person.

2. Kollektivversicherungen

Bei **Kollektivversicherungen** gelten die im Vertrag geregelten Bestimmungen über Anmeldung, Versicherungsausweis, Geltungsbereich und Prämienzahlung. Für längere Dauern als acht Wochen siehe Teil A, Artikel 1.4, Ziffer 2.

1.4 Wo und wann gilt die Versicherung?

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt **ausserhalb** der Grenzen der Schweiz ohne geografische Einschränkung **auf der ganzen Welt**. Für länger als ein Jahr im Ausland wohnende Versicherte gemäss Ziffer Teil A, Artikel 1.2, Ziffer 1 (Grenzgebiet) ist die Versicherung inkl. Soforthilfe-Service nur ausserhalb eines Rayons von 150 km ab dortigem Wohnort gültig, es sei denn, der spezielle Vertrag sieht eine andere Lösung vor.

2. Versicherungsdauer

Die Versicherung ist während **maximal acht Wochen pro Reise gültig**. Für längere Dauern ist eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz **beginnt** jeweils bei Ihrer **Ausreise** aus der Schweiz (Voraussetzung ist, dass die Prämie vorher einbezahlt wurde); er tritt bei der **Wiedereinreise** ausser Kraft.

4. Besondere Bestimmungen

Bei speziell vereinbarten Gruppenreisen und bei Kollektivversicherungen gelten bezüglich Dauer, Beginn und Ende die Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung resp. des Kollektivvertrages. In Änderung von Teil A, Artikel 1.2, Ziffer 1 können hier auch Personen versichert werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Grenzgebiet haben (Deckungseinschränkung am Wohnort gemäss Teil A, Artikel 1.4, Ziffer 1 beachten!).

5. Angaben zur Reisedauer

Auf Verlangen der Visana Versicherungen AG hat der Versicherte weitere Angaben und Unterlagen zur Reisedauer beizubringen.

6. Was geschieht, wenn Sie länger als vorgesehen im Ausland bleiben?

Bei nachgewiesenermassen durch äussere Umstände erzwungenem verlängertem Aufenthalt sind Sie noch bis zu sechs Monaten über den Versicherungsablauf hinaus versichert.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Welche Leistungen erbringt die Heilungskosten-Versicherung?

1. Nachgangsversicherung

In dieser Nachgangsversicherung übernimmt die Visana Versicherungen AG bei Krankheit, Unfall und unvorhergesehener Niederkunft während maximal sechs Monaten ab Behandlungsbeginn ungedeckte Teile von im Ausland entstandenen Spalkkosten und Kosten ambulanter Behandlung.

Die Visana Versicherungen AG behält sich das Recht vor, einen Versicherten nach Absprache mit den behandelnden Ärzten auf ihre Kosten in ein Schweizer Spital überführen zu lassen.

2. Welche weiteren Kosten sind versichert?

Als Heilungskosten gelten auch die folgenden im Ausland entstandenen Kosten. Sie sind unter Anrechnung eventueller Leistungen der Krankenkasse versichert:

1. Zahnbehandlungskosten

Zahnbehandlungskosten für notfallmässige, nicht bis zur Rückkehr verschiebbare Behandlungen.

2. Transportkosten

Transportkosten für die notfallmässige Einlieferung in das nächstgelegene geeignete Spital. Sofern der Mediall-Arzt dies für notwendig erachtet, kann der Patient anschliessend, oder je nach dem medizinischen Zustand und Entfernungen auch von vornherein, sanitär repatriert und in ein Spital in der Nähe seines Wohnortes heimgeschafft werden. Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist, dass der Mediall-Arzt über Zeitpunkt und Mittel der Heimschaffung entscheiden kann. Beschliesst der Patient aus persönlichen Gründen, sich an seinem Wohnort oder in einem anderen Staat weiterbehandeln zu lassen, hat er die entsprechenden Transportkosten selbst zu übernehmen.

3. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Kosten von Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis zum Gesamtbetrag von CHF 25'000.–.

4. Im Todesfall

Kosten des Leichentransportes oder des Urnen-Ver-sandes (an den früheren Wohnort des Verstorbenen).

5. Reise-Mehrkosten

Weiter sind bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.– ausgewiesene Reise-Mehrkosten von mitreisenden Familienmitgliedern versichert, die durch längere Unterbringungs-dauer und Ähnliches entstehen (vorbehalten bleibt Artikel 2.2, Ziffer 2).

6. Spitalbesuch

Wenn der Versicherte im Ausland länger als 14 Tage hospitalisiert ist: Kosten für einen Spitalbesuch durch eine(n) Familienangehörige(n) bis maximal CHF 3'000.– (Belege einreichen).

7. Anteil an Reise-Wiederholung

Wenn der Versicherte unfall- oder krankheitsbedingt repatriert werden musste: CHF 1'000.– als Anteil an die Kosten einer Wiederholung der abgebrochenen privaten Reise. Dieser Betrag wird bei Heimschaffung durch die Mediall AG nach Ablauf von 30 Tagen nach der erfolgten Repatriierung ohne weiteres an den Versicherten ausbezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist in jedem Fall, dass die Heimschaffung durch die Mediall AG, durchgeführt worden ist (siehe auch Artikel 2.1, Ziffer 2.2).

3. Gibt es Kosten, die nicht versichert sind?

Wenn Sie sich zum Zwecke der Behandlung von Krankheits- und Unfallfolgen oder für eine Geburt oder Schwangerschaftsunterbrechung ins Ausland begeben, sind diese Kosten nicht versichert, selbst wenn die Krankenkasse

aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ihrer-seits Kosten übernimmt.

Nicht versichert sind auch Bestattungskosten, selbst wenn Leistungen gemäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 4 geschuldet sind.

Nicht Gegenstand der Versicherung bilden ferner der gesetzliche oder vereinbarte Selbstbehalt und die Franchise in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Nicht versichert sind auch Schäden infolge psychischer Leiden; diese Bestimmung gilt nur für Personen, welche ab 01.01.2007 neu Vacanza-versichert sind.

4. Was geschieht, wenn keine Krankenkassendeckung besteht?

Wenn aus irgendeinem Grunde keine Krankenkassen- oder UVG-Dekung besteht, werden durch die Visana Versicherungen AG von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit sie durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50 % vergütet. Andere Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

5. Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn andere Versicherer oder Dritte Leistungen erbringen?

- Sind Sie für einen Versicherungsfall auch bei der SUVA, einem Versicherer nach Artikel 68 UVG, der Eidg. Invalidenversicherung oder der Militärversicherung versichert, vergütet die Visana Versicherungen AG nur den von diesen Versicherungen nicht gedeckten Teil der Heilungskosten.
- Besitzen Sie noch andere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften (Privatversicherungen), werden die Heilungskosten gesamthaft nur einmal vergütet. Der Anspruch auf Vergütung solcher Kosten besteht nur in dem Verhältnis, in welchem die durch die Visana Versicherungen AG gedeckten Kosten zum Gesamtbetrag der gedeckten Leistungen aller Versicherer stehen.
- Wenn ein haftpflichtiger Dritter oder seine Versicherung die Heilungskosten vergütet hat, besteht kein Anspruch gegenüber der Visana Versicherungen AG. Wird die Visana Versicherungen AG anstelle des haftpflichtigen Dritten in Anspruch genommen, hat der Versicherte seinen Anspruch gegenüber dem Dritten an die Visana Versicherungen AG im Umfang ihrer Leistungen abzutreten.

2.2 Welche Leistungen erbringt der Visana-Soforthilfe-Service?

Alle Versicherten der Vacanza Reiseversicherung geniessen die Dienstleistungen der Mediall AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brütisellen:

1. Visana-Soforthilfe-Service

Wenn Sie durch Unfall oder Krankheit gezwungen sind, voraussichtlich mehr als 24 Stunden in einem Spital zu verbringen oder spezieller Behandlung bedürfen,

- hilft Ihnen die Equipe der Mediall AG an Ort bei der Aufnahme im nächstgelegenen Spital;
- transportiert Sie, wenn nötig, auf dem schnellsten Weg in das nächstgelegene Spitalzentrum, das für die Behandlung der Verletzungen oder der Krankheit geeignet ist; wenn Ihr Zustand es erfordert, erfolgt dieser Transport unter medizinischer Überwachung;
- organisiert Ihre Heimschaffung, sobald Ihr Gesundheitszustand dies erlaubt und dafür eine Notwendigkeit besteht (siehe Artikel 2.1, Ziffer 2.2);
- hinterlegt für Sie (auf Rechnung der Visana Versicherungen AG resp. Ihrer Krankenkasse) ein eventuell verlangtes Spitaldepot oder bezahlt andere Beträge, wenn dies

für die Sicherstellung Ihrer Aufnahme und Behandlung nötig ist.

- Die Medica! AG
 - gibt Ihnen Auskunft über einen Kontaktarzt in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes
 - vermittelt Ihnen eine ärztliche Fernberatung (ohne Diagnose, nur als Ratschlag)
 - lässt Ihnen alle Medikamente, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, auf regulärem Weg oder mit Kurierdienst übersenden (der Kaufpreis der Medikamente geht zulasten des Versicherten resp. dessen Krankenkasse)
 - organisiert bei einem Unfall oder einer Krankheit des Versicherten für dessen Kinder, die ohne Beistand bleiben, deren Rückkehr an den Wohnort oder in die Obhut Verwandter, nötigenfalls mit Begleitung.
- Für diese Dienste übernimmt Medica! AG die Kosten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht nur geringfügige Beschwerden oder Verletzungen vorliegen, die an Ort und Stelle behandelt werden können, oder dass kein Ereignis vorliegt, das aufgrund des Zustandes des Versicherten (Rekonvaleszenz, Behandlung von nicht ausgeheilten oder chronischen Beschwerden usw.) zu erwarten war. Weitere notfallmässige Dienstleistungen der Medica! AG sind unter Kostenfolge für den auftraggebenden Versicherten ebenfalls möglich, so
- Vermittlung der Dienste eines Dolmetschers, eines Technikers etc.
 - Suche nach einer Organisation für die Rückführung von Fahrzeugen
 - Benachrichtigung der zuständigen Stellen im Falle von Verlust/Diebstahl seines Gepäcks oder seiner Kreditkarte
 - Suche nach einem Ersatzteil, einem Gegenstand usw.
- In dringenden Fällen benachrichtigt Medica! AG die Familie und den Arbeitgeber des Versicherten über dessen Hilfs-gesuch und über die getroffenen Vorkehrungen. Eine nicht dringliche Mitteilung kann von der Medica! AG während bis zu zehn Tagen entweder für den Versicherten oder für einen seiner Korrespondenten zurückbehalten werden.
- 2. Was ist im Visana-Soforthilfe-Service nicht inbegriffen?**
- Kosten von organisierten Reiseveranstaltungen, an denen der Versicherte wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr teilnehmen kann;
 - Depannage oder andere mit einem Fahrzeug zusammenhängende Kosten;
 - Mehrkosten irgendwelcher Art, die Ihnen nicht aufgrund eines oben definierten Ereignisses entstehen.
 - Schäden infolge psychischer Leiden; diese Bestimmung gilt nur für Personen, welche ab 01.01.2007 neu Vacanza-versichert sind.

3. Der Schadenfall

3.1 Wann und wie ist der Visana-Soforthilfe-Service zu benutzen?

- 1. Wenn Sie im Ausland sofort Hilfe brauchen**
(im Sinne von Ziff. 6), rufen Sie direkt – in Ihrer Muttersprache – den Visana-Soforthilfe-Service unter Telefon +41 (0) 848 848 855 an und verlangen Unterstützung an Ort und Stelle.
- 2. Bei einem Spitalaufenthalt**
informieren Sie die Visana Versicherungen AG unverzüglich über die erwähnte Soforthilfe-Service-Nummer.
- 3. Bei einem Todesfall**
müssen die Angehörigen des Verstorbenen den Soforthilfe-Service sofort informieren, damit die Rückführung ge-

mäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 4 rechtzeitig organisiert werden kann.

3.2 Wie verlangen Sie die Rückerstattung von Heilungskosten?

Sie melden den Fall zunächst bei Ihrer Krankenkasse und stellen dort Ihre Ansprüche. Bleiben, neben Selbstbehalt und Franchise (Ziff. 5.3, Absatz 3), ungedeckte Kosten, reichen Sie die Abrechnung Ihrer Kasse zusammen mit allen Rechnungsunterlagen an die Visana Versicherungen AG ein.

Als Versicherte(r) der Visana können Sie die Vergütung eventueller Differenzbeträge direkt über Ihre Krankenkasse verlangen. Weisen Sie bei einer Anmeldung auf die bestehende Reiseversicherung hin.

Senden Sie bitte keine Rechnungen an die Medica! AG, da diese nicht als Zahlstelle fungiert.

3.3 Wo können Sie Ansprüche aus der Versicherung einklagen?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Visana Versicherungen AG am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten sowie am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern, als Versicherungsträger, belangt werden.

3.4 Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2.4.1908.

B Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Protekta für die Rechtsschutzversicherung bei Auslandsreisen von Vacanza-Versicherten

4. Die Versicherung

4.1 Wer ist versichert?

- 1.** Die Protekta gewährt allen Versicherten Rechtsschutz, die eine Vacanza Reiseversicherung Standard- oder Langfrist-Varianten abschliessen oder durch einen Kollektiv-Reiseversicherungsvertrag in diesem Sinne versichert sind.
- 2.** Die Versicherung gilt nur auf privaten Auslandsreisen und -aufenthalten.

4.2 Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

- 1.** Die Versicherung gilt analog der Reiseversicherung für Fälle ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt.
- 2.** Wo Einschränkungen für Fälle ausserhalb Europas vermerkt sind, schliesst Europa die Länder bis zum Ural und die Mittelmeer-Randstaaten ein.

4.3 Wann gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, welche innerhalb der für die Vacanza Reiseversicherung gewählten Dauer eintreten. Der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten am Tag, an dem die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten begangen worden ist bzw. an dem ein allfälliger Schaden verursacht worden ist.

5. Versicherungsleistungen

5.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Die Versicherung gewährt Rechtsschutz

1. **für Ereignisse im Verkehr:** Während der Hin-/Rückfahrt, der Reisen oder des Schulaufenthaltes in der Eigenschaft als
 - a) Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges oder Mieter der im Ausland gemieteten Fahrzeuge;
 - b) Fussgänger, Radfahrer, Mofalenker oder Fahrgast in einem Transportmittel.
2. **für Ereignisse ausserhalb des Verkehrs:**
 - a) Bei Personen- und/oder Sachschäden (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 1);
 - b) bei Streitigkeiten aus Reparatur- und Mietverträgen (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2a);
 - c) bei Streit aus Reiseverträgen (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2b);
 - d) bei Ausübung von Hobbies oder eines Amateursports während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland (Einschränkungen gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 10);
 - e) beim Besuch einer Schule im Ausland (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2c);
 - f) beim Gebrauch einer Kreditkarte (gem. Teil B, Artikel 5.2, Ziff. 2d).

5.2 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines erlittenen Körper- oder Sachschadens durch ein Ereignis im oder ausserhalb des Verkehrs (Ziff. 4.1 und 4.2). Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.

2. Vertrags-Rechtsschutz

a) Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur- und Mietverträgen über das auf und während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.

b) Reisevertrags-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

c) Schul-Rechtsschutz

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen, die mit Schulen im Ausland abgeschlossen worden sind, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

d) Kreditkarten-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkarten-Unternehmen, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über die Verletzung von Obliegenheiten aus dem Kreditkartenvertrag handelt.

3. Versicherungs-Rechtsschutz

Vertretung bei Streitigkeiten mit in der Schweiz konzessionierten oder öffentlichen Versicherungsanstalten im Anschluss an einen Unfall im Ausland. Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften aus der Miete von Motorfahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Motorrad und Motorboot) sowie nicht motorisierten Hobby-Sportgeräten (Einschränkungen siehe Ziff. 7.10).

4. Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz

Vertretung in Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Ad-

ministrativbehörden infolge des Vorwurfs fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.

5.3 Welchen Umfang haben die Versicherungsleistungen?

Die Versicherung übernimmt pro Rechtsschutzfall die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.–, einschliesslich der strafrechtlichen Kautionen. Die Deckung für Fälle ausserhalb Europas beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von CHF 25'000.– pro Fall, für Kautionen auf maximal CHF 50'000.– pro Fall. Folgende Kosten werden entschädigt:

- Kosten des Sachverständigen, der für den Versicherten tätig wird, inkl. Übersetzungs- und Beglaubigungskosten;
- Kosten für Expertisen, die von der Protekta, von dem für den Versicherten tätigen Sachverständigen oder vom Gericht angeordnet werden;
- Gerichtskosten und andere zulasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten sowie Betreuungskosten;
- in der Bussenverfügung dem Versicherten auferlegte Kosten und Gebühren (die Busse hingegen muss der Versicherte selbst tragen);
- die Prozesskosten der Gegenpartei, soweit der Versicherte zu deren Zahlung verpflichtet ist;
- vorschussweise die strafrechtlichen Kautionen bis CHF 100'000.– (ausserhalb Europas bis CHF 50'000.–), die dem Versicherten zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall (vgl. Ziff. 5.4) auferlegt wurden – der Versicherte ist zur Rückerstattung verpflichtet;
- Entschädigung für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis max. CHF 1'000.–;
- Übersetzungskosten für Gerichtsurteile bis max. CHF 500.–.

5.4 Was ist nicht versichert?

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

1. Für Auslandsaufenthalte von mehr als einem Jahr Dauer und generell nach Erlöschen der Vacanza Reiseversicherung gemäss Teil A der AVB.
2. Für Fälle von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten ergeben oder die geschäftliche Verhältnisse betreffen.
3. Für Fälle im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch den Versicherten oder dem Versuch dazu. Bei Grobfahrlässigkeit werden die Leistungen gekürzt.
4. Falls Drittpersonen gegen den Versicherten Schadenersatzansprüche geltend machen (diese Abwehr obliegt einer allfälligen Haftpflichtversicherung).
5. Für die Verteidigung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Lenker des auf der Hin- und Rückreise oder während der Reise oder des Schulaufenthaltes im Ausland verwendeten Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Schadenersatzereignisses nicht Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
6. Für die Vertretung des Versicherten im Falle eines Streites mit der Protekta selbst oder dem beauftragten Sachverständigen.
7. Bei Streitigkeiten unter Versicherten aus dem gleichen Vertrag.
8. Für aktive Teilnehmer an Rennen mit Motorfahrzeugen, Motorbooten und Fluggeräten.
9. Für Schadenfälle, welche aus Kriegen oder ähnlichen Ereignissen sowie aus Unruhen herrühren.
10. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Hobbies mit Wasser- bzw. Luftfahrzeugen, wenn für deren Lenken ein amtlicher Ausweis erforderlich ist.
11. Für Schäden infolge psychischer Leiden; diese Bestimmung gilt nur für Personen, welche ab 01.01.2007 neu Vacanza-versichert sind.

6. Der Schadenfall

6.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

1. Der Versicherte hat die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 68, 3001 Bern, über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren.
2. In dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahmen, Beschlagnahmung des Fahrzeuges u.Ä.) rufen Sie die Protekta direkt über die 24-Stunden-Notruf-Nummer des Visana-Soforthilfe-Service = +41 (0) 848 848 855 an, damit sie das sofortige Einschreiten eines lokalen Sachverständigen veranlassen kann.

6.2 Schadenregulierung und Beauftragung des Sachverständigen

1. Nach Anmeldung eines Rechtsfalles entscheidet die Protekta über das einzuschlagende Vorgehen und führt allenfalls Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
2. Der Versicherte muss sich jedes Eingriffs in die von der Protekta geführten Verhandlungen enthalten. Er darf keinerlei Aufträge an Sachverständige u.a. erteilen oder selbstständig Vergleiche abschliessen.
3. Ausser in dringenden Fällen gemäss Teil B, Artikel 6.1, Ziffer 2 kann der Versicherte die Protekta nicht dazu verpflichten, im Ausland einen Sachverständigen zu bestellen, ohne ihr vorher die Möglichkeit gegeben zu haben, den Streitfall gütlich zu erledigen.
4. Sofern im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision die Bezeichnung eines Sachverständigen im Ausland erforderlich ist, erfolgt diese im Einvernehmen zwischen der Protekta und dem Versicherten. Wird kein Einvernehmen erzielt, hat der Versicherte das Recht, drei Sachverständige vorzuschlagen, aus welchen die Protekta den zu Beauftragenden auswählt.
5. Jegliche Haftung für Schäden, die der vom Versicherten selbst beauftragte Sachverständige ihm durch schlechte Führung des Mandates zufügen sollte, wird abgelehnt.

6.3 Schiedsverfahren

Tritt bei der Regelung eines Schadenfalles zwischen dem Versicherten und der Protekta eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Protekta Leistungen für eine Massnahme ab, für die nach ihrer Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, so begründet sie unverzüglich schriftlich ihre Meinung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Protekta bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen schweizerischen Juristen (z.B. einen Anwalt, Richter usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters. Lehnt die Protekta ihre Leistung für eine Massnahme mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab, kann der Versicherte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Protekta vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Protekta die entstandenen Kosten im Rahmen der Leistungen nach Teil A, Artikel 5.3.

6.4 Verletzung der Obliegenheiten

Der Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn der Versicherte die Obliegenheiten in diesen Rechtsschutz-Bedingungen schuldhaft missachtet.

C Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG für die Reisegepäck-Versicherung bei Auslandsreisen von Vacanza-Versicherten

7. Die Versicherung

7.1 Wer ist versichert?

Die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend ERV genannt) gewährt allen Versicherten, die über eine Vacanza Reiseversicherung durch einen Kollektiv-Reiseversicherungsvertrag verfügen, eine Reisegepäck-Versicherung.

7.2 Wo gilt die Reisegepäck-Versicherung?

Die Versicherung gilt analog der Reiseversicherung für Fälle ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt.

7.3 Wann gilt die Reisegepäck-Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für Auslandsreisen von bis zu acht Wochen Dauer. Es können mehrere Reisen pro Jahr in diesem Rahmen durchgeführt werden.

Für über diese Zeitspanne hinausgehende Reisen und Aufenthalte ist eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

7.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils bei Ihrer Ausreise aus der Schweiz; er tritt bei der Wiedereinreise ausser Kraft.

7.5 Angaben zur Reisedauer

Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherte als Nachweis Angaben und Unterlagen zur Reisedauer beizubringen.

8. Versicherungsleistungen

8.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Das Reisegepäck ist gegen die folgenden Ereignisse versichert:

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl
- Raub
- Beschädigung oder Zerstörung
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung
- Lieferverzögerung durch eine Transportunternehmung
- Verlust durch Unfall des Transportmittels.

8.2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wenn der Schaden aus einem der folgenden Gründe entstanden ist:

- durch Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Liegenlassen;
- weil die Art der Verwahrung nicht dem Wert der Gegenstände angemessen ist;
- an Sachen, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des direkten Einflussbereichs der versicherten Person, sowie auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten – auch vorübergehend – zurückgelassen werden;
- durch Abnutzung, Selbstverderb, die natürliche Beschaffenheit eines Gutes oder dessen Verpackung, und durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- an Sportgeräten während ihres Gebrauchs;
- durch behördliche Verfügung, Streik, Unruhen aller Art, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse und den dagegen ergriffenen Massnahmen;

- vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- durch direkte oder indirekte Atomreaktionen entstehende Schäden;
- Schäden, die entstehen, wenn der Versicherte anders als in seiner Eigenschaft als zahlender Passagier eines gewerbmässig von einer Fluggesellschaft betriebenen Flugzeugs an Flugreisen teilnimmt;
- Schäden infolge psychischer Leiden, vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens der versicherten Person;
- Schadenfälle, die auf Drogen- oder auf missbräuchlichen Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind.

Versicherungseinschränkung:

Bei Naturkatastrophen werden nur Leistungen erbracht, wenn der Versicherte nachweist, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht.

Beim Campieren sind Ereignisse nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

8.3 Welche Gegenstände sind versichert?

Die Reisegepäck-Versicherung deckt alle Gegenstände, die der Versicherte für seinen persönlichen Bedarf auf die Reise mitnimmt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergibt, mit Ausnahme der unter Art. 9 aufgeführten Gegenstände.

8.4 Welche Gegenstände und Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Informatik-Hardware und -Software aller Art;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Musikinstrumente, Briefmarken, Kunstgegenstände oder Sammlerobjekte, Handelswaren, Warenmuster, Berufsgeräte und Berufswerkzeuge;
- Dokumente, Urkunden, Wertpapiere, Sparhefte, Bargeld und Kreditkarten (Ausnahmen für Bargeld, Ausweise und Fahrkarten siehe Teil C, Artikel 5.5, Ziffer 5);
- sämtliche Fahrzeuge und Anhänger (inkl. Wohnwagen), Luftfahrzeuge, Schiffe und Surfbretter sowie das Zubehör dieser Fortbewegungsmittel;
- Brillen mit optischen Gläsern und Kontaktlinsen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe. Fahrräder, Skis, Snowboards und andere Wintersportgeräte, Falt-, Gummi- und Ruderboote, alle Art von Waffen sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung versichert.

Einschränkung:

Es werden nur die Kosten zur Erstellung neuer Schlüssel zurückerstattet, nicht jedoch die Konsequenzen des Verlusts, wie zum Beispiel allfällige Schlosswechsel.

8.5 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

Versicherungsleistungen werden im Rahmen der Versicherungssumme pro versicherte Person von bis zu CHF 2'000.– pro Reise erbracht:

1. bei Totalschaden wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung der versicherten Sache erfordert. Nicht berücksichtig

wird ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert;

2. bei einem Teilschaden werden die Reparaturkosten bis zum Neuwert des versicherten Gegenstandes zurückbezahlt;
3. die Ersatzkosten für die notwendige Neuanschaffung von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen;
4. bei verspäteter Lieferung von mehr als 8 Stunden durch ein Transportunternehmen beträgt die Entschädigung für den Kauf oder die Miete unentbehrlicher Gegenstände maximal 20 % der Versicherungssumme;
5. für Fahrkarten und Bargeld bei Einbruchdiebstahl* und Beraubung** 20 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme;

* Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.

** Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

6. bis zu 50 % der Versicherungssumme für die Gesamtheit folgender Gegenstände: Schmuck, d.h. mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen angefertigte Sachen, Pelze, Feldstecher, Film-, Foto-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör.

8.6 Haben Sie einen Selbstbehalt?

Nur bei Schäden durch Diebstahl wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– von der Entschädigung abgezogen.

8.7 Subrogation und Subsidiarität

Die ERV tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein.

Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung erbracht.

9. Der Schadenfall

9.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Der Versicherte hat

- die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4052 Basel, Tel. +41 (0) 58 275 27 27, über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren und seine Forderung schriftlich zu begründen;
- in dringenden Fällen rufen Sie die ERV direkt über die 24-Stunden-Notruf-Nummer des Visana-Soforthilfe-Service, +41 (0) 848 848 855 an;
- im Falle von Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen und Umstände sowie Ausmass des Schadenereignisses bestätigen zu lassen. Im Unterlassungsfall entfällt eine Entschädigung;
- im Falle von Diebstahl und Beraubung den Schaden bei der nächstgelegenen Polizeistelle zu Protokoll bringen zu lassen (Polizeirapport). Im Unterlassungsfall entfällt eine Entschädigung;
- nebst den von der ERV verlangten Informationen (unter anderem die Schadenanzeige) folgende Beweismittel einzureichen: Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung,

Quittungen oder Kaufbestätigungen im Original. Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden;

- beschädigte Gegenstände bis zur endgültigen Erledigung des Falles aufzubewahren und für die ERV bereitzuhalten.

9.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Basel oder der schweizerische Wohnort des Versicherten. Wohnt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Basel Gerichtsstand.

D Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG für die Annullierungskosten-Versicherung Vacanza

10. Die Versicherung

10.1 Wer ist versichert?

Die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend ERV genannt) gewährt allen Versicherten, die über eine Vacanza Reiseversicherung durch einen Kollektiv-Reiseversicherungsvertrag verfügen, eine Annullierungskosten-Versicherung.

10.2 Wo gilt die Annullierungskosten-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Fälle auf der ganzen Welt (Schweiz inklusive).

10.3 Wann gilt die Annullierungskosten-Versicherung?

Der Versicherungsschutz besteht während der Gültigkeitsdauer der Vacanza Reiseversicherung. Die Versicherung erlischt mit dem Beginn der Reise oder der Miete, mit Ausnahme des Artikels 4.4, «vorzeitige Rückkehr».

11. Versicherungsleistungen

11.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

1. Vertragsauflösung

Falls der mit dem Reiseunternehmen, Hotel, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter abgeschlossene Vertrag aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes* oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes

- des Versicherten oder der mitreisenden Person;
 - eines seiner direkten Verwandten**;
 - eines direkten Verwandten der Person, mit der der Versicherte reisen sollte;
- nach Beginn dieser Versicherung aufgelöst werden muss, bezahlt die ERV falls die Reise nicht angetreten werden kann, die vertraglich geschuldeten Kosten des Arrangements bis zum versicherten Betrag von höchstens CHF 20'000.– pro Versicherten und Reise, limitiert auf maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

Die Bearbeitungsgebühren sowie die Kosten für Visum, Impfungen und Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

* Schwerwiegender medizinischer Grund: Ärztlich attestierter schwerer Unfall oder ärztlich attestierte schwere Krankheit.

** Direkte Verwandte: Die Vorfahren und Nachkommen ersten Grades, der Ehepartner oder Konkubinatspartner, die Brüder und Schwestern, Grosseltern, Schwie-

gereltern, Schwager bzw. Schwägerin und Enkel. (Diese Aufzählung ist abschliessend.)

2. Verzögerung der Abreise bei Reiseantritt

Wenn die Abreise aufgrund eines versicherten Risikos nur verzögert wird, bezahlt die ERV die zusätzlichen Reisekosten und erstattet die Aufenthaltskosten für den nichtbenutzten Teil des Arrangements proportional zum Gesamtpreis (ohne Transportkosten).

3. Sonstige Hinderungsgründe für eine Vertragsauflösung und eine verzögerte Abreise bei Reiseantritt

- Wenn das Eigentum des Versicherten am Wohnsitz innerhalb von 30 dem Abreisedatum vorangehenden Tagen durch Brand, Einbruch, Wasserschaden oder Naturgewalten schwer beschädigt worden ist;
- wenn sich am Bestimmungsort Streiks, Unruhen aller Art, Epidemien oder Naturkatastrophen ereignen, die das Leben des Versicherten konkret gefährden und die Behörden von der Reise abraten;
- wenn das von der versicherten Person benutzte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;
- wenn ein Streik die Reise verunmöglicht;
- wenn dem Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen die Stelle gekündigt wird.

4. Vorzeitige Rückkehr

Die ERV bezahlt die Reisemehrkosten für die vorzeitige Rückreise und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benutzten Aufenthaltes (ohne Transportkosten), falls die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss in den folgenden Fällen:

- Wenn der Versicherte aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig durch die Medica AG repatriert werden musste bzw. die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss;
- Wenn die mit dem Versicherten mitreisende Person aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig repatriert werden musste bzw. die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise nicht alleine fortsetzen möchte;
- Wenn ein mit dem Versicherten mitreisender direkter Verwandter aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes vorzeitig repatriert werden musste;
- Wenn ein mit dem Versicherten mitreisender direkter Verwandter, der mit ihm im gleichen Haushalt lebt, die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss;
- Wenn der Versicherte die Reise vorzeitig abbrechen muss, aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Grundes oder einer unerwarteten, ärztlich attestierten Verschlimmerung einer chronischen Krankheit oder des Todes eines direkten nicht mitreisenden Verwandten;
- Wenn das Eigentum des Versicherten am Wohnsitz während der Reise durch Brand, Einbruch, Wasserschaden oder Naturgewalten schwer beschädigt worden ist.
- Wenn sich am Bestimmungsort Streiks, Unruhen aller Art, Epidemien oder Naturkatastrophen ereignen, die das Leben des Versicherten konkret gefährden und die Behörden von einem Aufenthalt abraten.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Repatriierung des Versicherten entrichtet die ERV die anteilmässige Erstat-

tung der Kosten des nicht benutzten Aufenthaltes (ohne Transportkosten), wobei der entrichtete Anteil von CHF 1'000.– im Rahmen der Reise-Zusatzversicherung Vacanza gemäss Teil A, Artikel 2.1, Ziffer 7 (Anteil an Reise-Wiederholung) in Abzug gebracht wird.

11.2 Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

- wenn seitens des Reisebüros, Vermieters, Veranstalters usw. der Vertrag aufgelöst bzw. die Reise nicht durchgeführt wird;
- für vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- für Schäden, die durch die Teilnahme an professionellen Wettkämpfen oder am Training dazu entstehen und wenn es sich um berufsmässige Vorbereitungen auf offizielle Wettbewerbe oder Vorführungen handelt;
- für durch direkte oder indirekte Atomreaktionen entstehende Schäden;
- für Schäden, die entstehen, wenn der Versicherte anders als in seiner Eigenschaft als zahlender Passagier eines gewerbmässig von einer Fluggesellschaft betriebenen Flugzeugs an Flugreisen teilnimmt;
- für Entbindung oder Schwangerschaftskomplikationen nach der 26. Schwangerschaftswoche;
- für Schäden infolge psychischer Leiden, vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens der versicherten Person;
- für Schäden im Zusammenhang mit einer aktiven Beteiligung an einem Streik oder an Unruhen;
- für Schadenfälle, die auf Drogen- oder auf missbräuchlichen Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind;
- bei Naturkatastrophen, Terrorismus und kriegerischen Handlungen in der Schweiz bzw. am Abreiseort;
- wenn ein Ereignis oder ein Leiden zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war.

11.3 Subrogation und Subsidiarität

Die ERV tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein.

Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung erbracht.

12. Der Schadenfall

12.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Um von den Leistungen der ERV profitieren zu können, muss der Berechtigte die Ausgabestelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) sowie die ERV unverzüglich benachrichtigen (EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4052 Basel – Tel. +41 (0) 58 275 27 27, Fax +41 (0) 58 275 27 30, Mail: schaden@erv.ch). Er muss der ERV ausserdem folgende Belege vorweisen:

- Buchungsbestätigung,
- Arztzeugnis mit Diagnose,
- Todesanzeige,
- offizielle Atteste,
- Rechnungen für die Annullierungskosten oder die zusätzlichen Reisekosten,
- Fahrkarten.

12.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Basel oder der schweizerische Wohnort des Versicherten. Anwendbar ist das schweizerische

Recht. Wohnt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Basel Gerichtsstand.

E Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG für die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung Vacanza

13. Die Versicherung

13.1 Wer ist versichert?

Die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend ERV genannt) gewährt allen Versicherten, die über eine Vacanza Reiseversicherung durch einen Kollektiv-Reiseversicherungsvertrag verfügen, eine Kredit- und Kundenkarten-Versicherung.

13.2 Wo gilt die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung?

Die Versicherung gilt für Fälle auf der ganzen Welt (Schweiz inklusive).

14. Versicherungsleistungen

14.1 Welche Ereignisse deckt die Versicherung?

Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten und die persönlichen Ausweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis (als abschliessende Aufzählung) sind gegen die folgenden Ereignisse versichert:

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl
- Raub
- Verlust und Abhandenkommen.

14.2 Welche Objekte sind versichert?

Die Kredit- und Kundenkarten-Versicherung gilt für alle in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzbereich bis 50 km ab Schweizergrenze auf die versicherte Person ausgestellten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten und persönlichen Ausweise.

14.3 Welche Kosten sind nicht versichert?

- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe;
- der Schaden aus missbräuchlicher Verwendung durch unrechtmässige Dritte.

14.4 Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

1. Die Versicherung übernimmt die Gebühren für den Ersatz der versicherten Kredit- oder Kundenkarten im Rahmen der Versicherungssumme pro versicherte Person von bis zu CHF 500.– pro Jahr.
Für persönliche Ausweise wird ausschliesslich der effektive Schaden entgolten, der der Gebühr für die gleichwertige Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Verlusts, bereinigt um die beanspruchte zeitliche Periode von der ursprünglichen Anschaffung bis zum Moment des Verlusts, entspricht.
2. **Verlustmeldungen**
Die versicherten Personen können telefonisch oder schriftlich den Verlust der versicherten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten resp. der persönlichen Ausweise melden. Die ERV garantiert die sofortige Weiterleitung der Verlustmeldung unter dem Vorbehalt der unmittelbaren Erreichbarkeit des Kartenunternehmens.
3. **Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von persönlichen Dokumenten, Ausweisen und Karten**
Müssen die versicherten Personen infolge von Raub, Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen ausserhalb des

Wohnsitzes die persönlichen Ausweise und/oder Karten ersetzen, so unterstützt die ERV die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.

4. Benachrichtigung von Personen zu Hause

In Notfällen benachrichtigt die ERV bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

14.5 Welches sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

Sorgfaltspflichten des Versicherten

Die Legitimationsmerkmale (wie das Passwort, die Streichliste/Access Card, das Zertifikat mit privatem Schlüssel sowie weitere) sind geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Der Versicherte trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von Passwort und/oder Sicherheitsnummern erhalten haben, so ist das Passwort unverzüglich durch den Versicherten zu ändern und gegebenenfalls bei der Alarmzentrale der ERV eine neue Streichliste oder Access Card anzufordern. Die Mitarbeiter der ERV werden niemals Auskunft über den Pin-Code oder den Sicherheitscode (CVC-Code) der Karte verlangen!

14.6 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Haftungsausschlüsse

- Deklarationsfehler
Die ERV haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationen entstehen.
- Erreichbarkeits- und Vermögensschäden
Die ERV haftet nicht für Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradressen oder aufgrund von Übermittlungsproblemen entstehen, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von persönlichen Ausweisen entstehen.
- Weitere Haftungsausschlüsse
Ihre Daten können während der Übertragung verloren gehen oder von unbefugten Dritten abgefangen werden. Die ERV übernimmt für die Sicherheit Ihrer Daten während der Übermittlung über das Internet keine Verantwortung und lehnt jede Haftung für mittelbare und unmittelbare Verluste ab.
Die ERV behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistung des Kartensperresystems zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die ERV keine Haftung. Die ERV übernimmt keinerlei Haftung für Briefpost, die verloren gegangen oder gestohlen worden ist.

2. Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

- für Schäden, die durch behördliche Verfügung, Streik, Unruhen aller Art, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen;
- für vom Versicherten absichtlich durch eine Straftat oder Beteiligung an einer Rauferei, ausgenommen im Falle der Selbstverteidigung, herbeigeführte Schäden;
- für Schäden infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens der versicherten Person;
- für Schadenfälle, die auf Drogen- oder auf missbräuchlichen Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht

ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind;

- wenn ein Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war.

Versicherungseinschränkung:

Bei Naturkatastrophen werden nur Leistungen erbracht, wenn der Versicherte nachweist, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht.

14.7 Subrogation und Subsidiarität

Die ERV tritt gegenüber Dritten in sämtliche Rechtsansprüche der Visana bzw. des Versicherten für die Bereiche ihrer Leistung(en) ein.

Die Leistungen gemäss vorliegenden Bedingungen werden subsidiär zu einer bestehenden staatlichen, obligatorischen oder privaten Versicherung sowie den Bedingungen der Kreditkartenanbieter bzw. -herausgeber erbracht.

15. Der Schadenfall

15.1 Wie melden Sie einen Schadenfall?

Der Versicherte hat

- die EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG, St. Alban-Anlage 56, 4052 Basel, über die 24-Stunden-Notruf-Nummer des VISANA-Soforthilfe-Service, Tel. +41 (0) 848 848 855, über den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich zu informieren und seine Forderung schriftlich zu begründen;
- im Falle von Diebstahl und Beraubung den Schaden bei der nächstgelegenen Polizeistelle zu Protokoll bringen zu lassen (Polizeirapport). Im Unterlassungsfall entfällt eine Entschädigung;
- nebst den von der ERV verlangten Informationen (unter anderem die Schadenanzeige) folgende Beweismittel einzureichen: Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung des Verlusts einer jeden Kredit- oder Kundenkarte, Quittung für die Ersatzbeschaffung, Bestätigung des Verlusts eines jeden persönlichen Ausweises der entsprechenden amtlichen Stelle im Original sowie die Quittung für die entsprechende Ersatzbeschaffung. Im Unterlassungsfall kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden.

15.2 Wo ist der Gerichtsstand?

Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Versicherten entweder der Sitz des Versicherers in Basel oder der schweizerische Wohnort des Versicherten. Anwendbar ist das schweizerische Recht. Wohnt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Basel Gerichtsstand.